

MFS

DER BUNDESBEAUFTRAGTE
für die Umsetzung der Sozialistischen Forderungen
in den Bereich der Demokratieentwicklung
- Zentralarchiv -

Sekr. d. Min.

425

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG
Der Minister

Berlin, den 13. 08. 1975
Tgb.-Nr.: 48 /75

zu VVE/GVS/303/75
15. AUG. 1975

BStU
000100

Minister für Staatssicherheit

Genossen Generaloberst Mielke

Werter Genosse Minister!

Mit der Bitte um Kenntnisnahme gestatte ich mir Ihnen beiliegend drei Exemplare der abgeschlossenen

"Vereinbarung über die Verantwortlichkeit und das Zusammenwirken der Kräfte der Grenztruppen der DDR, der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine, der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit, der Zollverwaltung der DDR und des Ministeriums des Innern bei der Sicherung der Staatsgrenze und der Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik"

zu überreichen.

Durch den Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen der DDR werden auf der Grundlage dieser Vereinbarung die erforderlichen militärischen Bestimmungen für die an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Angehörigen der Grenztruppen der DDR erarbeitet.

Mit sozialistischem Gruß

Anlage

i. V. Keßler
Generaloberst

Vereniging

000101

Geheime Verschlusssache

~~Geheime Verschlusssache!~~

GVS-Nr.: A 299 679

.2. Ausfertigung = 25 Blatt

VME/GVS/399/75

25. SEP. 1975

VEREINBARUNG

über

die Verantwortlichkeit und das Zusammenwirken der Kräfte der Grenztruppen der DDR, der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine¹⁾, der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit, der Zollverwaltung der DDR und des Ministeriums des Innern bei der Sicherung der Staatsgrenze und der Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 01.08. 1975

1) Im Text der Vereinbarung wie Grenztruppen der DDR als Grenztruppen bezeichnet.

Die zuverlässige Sicherung der Staatsgrenze an den Grenzübergangsstellen und die Gewährleistung des reibungslosen grenzüberschreitenden Verkehrs erfordern die Bestimmung der Verantwortlichkeit und das enge Zusammenwirken der Grenztruppen der DDR, des Ministeriums für Staatssicherheit, der Zollverwaltung der DDR und des Ministeriums des Innern.

Dazu wird vereinbart:

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. (1) Diese Vereinbarung gilt in bezug auf die Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD und zu Westberlin sowie zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik.
Die Anwendbarkeit der Vereinbarung ist gegeben, soweit Kräfte der Vereinbarungspartner an den Grenzübergangsstellen eingesetzt sind.
- (2) Die für den internationalen Flug- und Seeverkehr zugelassenen Grenzübergangsstellen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Das Zusammenwirken der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte mit den anderen zur Sicherung der Staatsgrenze eingesetzten Kräften ist in der "Vereinbarung über das Zusammenwirken der Kräfte der Grenztruppen der DDR, der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine und der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit sowie des Ministeriums des Innern bei der Aufklärung und Abwehr von Handlungen gegen die Staatsgrenze" festgelegt.
- (4) Das Zusammenwirken im Nachrichtenwesen erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung. Der Chef Nachrichten des Ministeriums für Nationale Verteidigung, die Leiter der Abteilung Nachrichten des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung der DDR werden beauftragt, eine Vereinbarung über das Zusammenwirken im Nachrichtenwesen und die Ordnung über ortsfeste Nachrichtenanlagen auf dem Kontrollterritorium der Grenzübergangsstellen der DDR zu erarbeiten.

2. Die in der Vereinbarung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a) Die Grenzübergangsstelle ist eine staatliche Einrichtung, an der Personen, Güter und Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr kontrolliert werden und die Staatsgrenze passieren. Sie ist Bestandteil des Systems der Sicherung der Staatsgrenze.
- b) Der Grenzstreckenabschnitt ist der Abschnitt des Verkehrsweges einer Grenzübergangsstelle, der zwischen der Staatsgrenze und dem Kontrollterritorium liegt.
- c) Das Kontrollterritorium ist der Raum der Grenzübergangsstelle, in dem Personen, Güter und Fahrzeuge des grenzüberschreitenden Verkehrs entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften kontrolliert und abgefertigt werden. Als Kontrollterritorium gelten auch Reisezüge, in denen die Kontrolle während der Fahrt auf festgelegten Kontrollstrecken erfolgt.
- d) Der Raum der Sicherstellung ist der Raum an der Grenzübergangsstelle, in dem die Dienstobjekte und Einrichtungen zur Unterbringung und Versorgung der Kräfte der Grenzübergangsstelle angeordnet sind.
Der Raum der Sicherstellung umfaßt auch die Gebäude und Einrichtungen an den Endpunkten der festgelegten Kontrollstrecken.
- e) Der Servicepunkt ist der Raum an der Grenzübergangsstelle, in dem sich Einrichtungen für die Betreuung von Personen im grenzüberschreitenden Verkehr befinden.

II.

Verantwortlichkeit der eingesetzten Kräfte

3. (1) Zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben setzen ein:

- a) die Grenztruppen der DDR
 - Kommandanten der Grenzübergangsstellen und Diensthabende Offiziere sowie
 - Sicherungseinheiten an den Grenzübergangsstellen der Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin
- b) das Ministerium für Staatssicherheit
 - Paßkontrolleinheiten
- c) die Zollverwaltung der DDR
 - Kräfte der Grenzzollämter
- d) das Ministerium des Innern
 - Kräfte der
 - Volkspolizei-Kreisämter/Volkspolizei-Inspektionen einschließlich Wasserschutzpolizei-Inspektion
 - Transportpolizeiämter

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Kommandanten/Leiter der im Absatz 1 genannten Kräfte an den einzelnen Grenzübergangsstellen ist in der Anlage 1 festgelegt.

4. Die Aufgaben der eingesetzten Kräfte sind gerichtet auf

- die Verhinderung von Grenzdurchbrüchen sowie die Abwehr von Provokationen und Anschlägen auf die Grenzübergangsstellen
- die Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs in Übereinstimmung mit den zwischenstaatlichen Vereinbarungen, den Rechtsvorschriften der DDR und den dienstlichen Bestimmungen sowie

- die ständige Aufrechterhaltung einer hohen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Grenzübergangsstellen sowie an und auf den zu ihnen führenden Verkehrswegen.

5. Im Interesse der zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze und zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs haben die Kommandanten der Grenzübergangsstellen in Abstimmung mit den Leitern der Paßkontrollseinheiten und den Leitern der Grenzzollämter gemeinsame Aufgaben festzulegen zur

- Sicherung der Zugänge zu den Kontrollterritorien sowie der Kontrollgebäude, Anlagen und durchgehenden Verkehrswege in den Kontrollterritorien gegen unberechtigtes Passieren
- Durchsetzung der in den Dokumenten des Zusammenwirkens festgelegten Ordnung
- Führung aller bewaffneten Kräfte der Grenzübergangsstellen bei der Verhinderung von Grenzdurchbrüchen, Terrorhandlungen und anderen Gewaltakten sowie allen weiteren gegen die Sicherheit an der Staatsgrenze gerichteten Handlungen
- Gewährleistung des reibungslosen Passierens der Grenzübergangsstellen durch Hilfsmannschaften bei Schadensfällen sowie durch Angehörige der Armeen der Warschauer Vertrags-Staaten bei Übungen auf der Grundlage der dazu getroffenen Festlegungen

und die Erfüllung dieser Aufgaben zu kontrollieren.

6. (1) Die Kommandanten der Grenzübergangsstellen sind verantwortlich für

- die Durchsetzung der in den Dokumenten des Zusammenwirkens festgelegten Ordnung
- die Abwendung bzw. Beseitigung von Gefahren und Störungen, die die Kontrolle und Abwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs beeinträchtigen

- die Einleitung von Maßnahmen zur Untersuchung von Verkehrsunfällen, Havarien und Bränden sowie zur Beseitigung von Schäden
- die Veranlassung der Maßnahmen des sicherungs- und signaltechnischen Ausbaus sowie der Wartung und Instandhaltung dieser Anlagen
- die Nutzung der gemeinsamen Nachrichtenanlagen sowie die Koordinierung der Nachrichtenverbindungen auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen
- die Koordinierung der Werterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen mit den Leitern der Paßkontrolleinheiten, den Leitern der Grenzzollämter und den Rechtsträgern.

(2) Die Kommandanten der Grenzübergangsstellen zur BRD und zu Westberlin sind außerdem verantwortlich für

- die Sicherung der Grenzstreckenabschnitte der Straßen- und Binnenwasserstraßengrenzübergangsstellen sowie der Grenzstreckenabschnitte der Eisenbahngrenzübergangsstellen im Schutzstreifen soweit nicht andere Kräfte der Grenztruppen dafür zuständig sind
- die äußere Sicherung der Kontrollterritorien sowie der Reise- und Güterzüge des grenzüberschreitenden Verkehrs
- die Sicherung und Bedienung der Sperranlagen auf den grenzseitigen Zugängen der Straßen- und Binnenwasserstraßengrenzübergangsstellen
- die Regulierung des Verkehrsflusses auf den Grenzstreckenabschnitten der Straßen- und Binnenwasserstraßengrenzübergangsstellen in Abstimmung mit den Leitern der Paßkontrolleinheiten und den Leitern der Grenzzollämter
- die Gewährleistung der Übergabe und Übernahme von Personen und Sachen über die Staatsgrenze durch die dazu Beauftragten

- die Unterstützung der zuständigen Abschleppdienste der DDR und der BRD bzw. Westberlins bei der unmittelbaren Übergabe/Übernahme betriebsunfähiger Kraftfahrzeuge
- die Entgegennahme und Weiterleitung sowie die Abgabe von Meldungen über die Grenzinformationspunkte an der Staatsgrenze der DDR zur BRD entsprechend den dafür bestehenden Festlegungen.

7. Die Leiter der Paßkontrolleinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit sind in Durchsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben bei der Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs verantwortlich für

- die Sicherheit und Ordnung bei der Kontrolle der Personen und Transportmittel in den Kontrollterritorien
- die Sicherung der Zugänge zu den Kontrollterritorien und die Bedienung der Sicherungsanlagen innerhalb der Kontrollterritorien der Straßengrenzübergangsstellen und an ihren Zugängen
- die Ausübung der Kontrolle über das Betreten und Verlassen der Kontrollterritorien
- die Organisation des Ablaufes der Kontrollhandlungen an allen Grenzübergangsstellen und des Verkehrsflusses in den Kontrollterritorien der Straßen- und Binnenwasserstraßengrenzübergangsstellen in Abstimmung mit dem Leiter des Grenzzollamtes
- die Bedienung der Lichtsignalanlagen sowie anderer Verkehrsregulierungs- und -leiteinrichtungen in den Handlungsräumen der Paßkontrolleinheiten an den Straßen- und Binnenwasserstraßengrenzübergangsstellen
- die Übernahme der von den Grenztruppen an den Grenzübergangsstellen festgenommenen Personen
- die Koordinierung der Werterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen mit den Leitern der Grenzzollämter und den an den Grenzübergangsstellen tätigen zivilen Institutionen sowie die Übergabe der Forderungen an die Grenztruppen.

8. Die Leiter der Grenzzollämter der Zollverwaltung der DDR sind in Durchsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben bei der Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs verantwortlich für
- die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung bei der Kontrolle der Personen, Güter und Transportmittel in den Handlungsräumen der Grenzzollämter
 - die Bedienung der Lichtsignalanlagen sowie anderer Verkehrsregulierungs- und -leiteinrichtungen in den Handlungsräumen der Grenzzollämter an den Straßengrenzübergangsstellen.
9. Die Leiter der zuständigen Dienststellen des Ministeriums des Innern sind in Durchsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verantwortlich für
- die Kontrolle des Straßenverkehrs an den Zugängen zur Sperrzone sowie die verstärkte Überwachung und die Regulierung des Verkehrs auf den unmittelbaren Zufahrtsstraßen im grenznahen Gebiet
 - die Überwachung der außerhalb des Schutzstreifens liegenden Grenzstreckenabschnitte der Eisenbahngrenzübergangsstellen
 - die Untersuchung von Straftaten entsprechend der Zuständigkeit des Ministeriums des Innern, von Verkehrsunfällen und Havarien sowie die Bekämpfung von Bränden an den Grenzübergangsstellen auf Anforderung der Kommandanten
 - die Lösung von Aufgaben zur Sicherung von Reise- und Güterzügen des grenzüberschreitenden Verkehrs entsprechend den dafür getroffenen Vereinbarungen.

III.

Grundsätze des Zusammenwirkens

10. (1) Der Minister für Nationale Verteidigung, der Minister für Staatssicherheit, der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Außenhandel informieren sich gegenseitig über alle vorgesehenen grundsätzlichen Maßnahmen, die das Verantwortungsbereich der an den Grenzübergangsstellen und an ihren Zugängen zusammenwirkenden Organe berühren und stimmen sie miteinander ab.

(2) In allen weiteren Fragen, die die Sicherheit und Ordnung sowie das Zusammenwirken der bewaffneten Kräfte an den Grenzübergangsstellen betreffen, arbeiten zusammen

- der Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Grenztruppen der DDR/Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Volksmarine
- der 1. Stellvertreter des Ministers für Staatssicherheit
- der Stellvertreter des Ministers des Innern und Chef des Stabes und
- der Leiter der Zollverwaltung der DDR.

(3) Gemeinsame Beratungen zur Einschätzung der Lage, zur weiteren Erhöhung der Sicherheit und Ordnung an den Grenzübergangsstellen sowie zur Festigung des Zusammenwirkens führen im Auftrage der in Absatz 2 Genannten in der Regel einmal jährlich durch

- der Stellvertreter des Chefs der Grenztruppen der DDR und Chef des Stabes
- der Leiter des Arbeitsbereiches Paßkontrolle des Ministeriums für Staatssicherheit

- der Stellvertreter des Leiters der Zollverwaltung der DDR-Operativ

und in Abhängigkeit von den zu behandelnden Problemen

- der 1. Stellvertreter des Chefs des Stabes des Ministeriums des Innern.

11. Die Beratung von Fragen, die die Sicherheit und Ordnung sowie das Zusammenwirken der Kräfte an den Grenzübergangsstellen betreffen, erfolgt zwischen

- den Kommandeuren der Grenzkommandos/Chef der 6. Grenzbrigade Küste/ Leitern der Grenzabschnitte zur VR Polen und zur CSSR
- den Leitern der Bezirksverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit/ Leiter der Verwaltung für Staatssicherheit GROSS-BERLIN unter Hinzuziehung eines Stellvertreters des Leiters des Arbeitsbereiches Paßkontrolle des Ministeriums für Staatssicherheit
- den Leitern der Bezirksverwaltungen der Zollverwaltung der DDR und
- den Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei/dem Präsidenten der Volkspolizei BERLIN

im Rahmen der periodischen Zusammenkünfte gemäß der "Vereinbarung über das Zusammenwirken der Kräfte der Grenztruppen der DDR, der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine und der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit sowie des Ministeriums des Innern bei der Aufklärung und Abwehr von Handlungen gegen die Staatsgrenze".

12. (1) Die in den Ziffern 10 und 11 Genannten stimmen Festlegungen in Dienstvorschriften, Befehlen und Weisungen sowie operative Maßnahmen, die die Zuständigkeit und Aufgaben der anderen Organe an den Grenzübergangsstellen berühren, vor ihrem Erlaß bzw. ihrer Durchführung gegenseitig ab.

(2) Auf allen Ebenen des Zusammenwirkens wird die ständige Zusammenarbeit der Führungsorgane in Fragen, die das gemeinsame Handeln der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte betreffen, gewährleistet.

(3) Die Kommandeure der Grenzkommandos/Leiter der Grenzabschnitte und die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei/Präsident der Volkspolizei BERLIN vereinbaren die Zuständigkeit der nachgeordneten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei für das Zusammenwirken mit den Kommandanten der Grenzübergangsstellen.

(4) Zur Anleitung und Kontrolle des Zusammenwirkens an den Grenzübergangsstellen kann der Einsatz gemeinsamer Kontrollgruppen mit abgestimmter Aufgabenstellung erfolgen.

(5) Die in Ziffer 10, Absatz (3), Genannten planen und organisieren gemeinsam Überprüfungen der in den Dokumenten des Zusammenwirkens festgelegten Varianten der Handlungen durch die Vereinbarungspartner in ihren Verantwortungsbereichen.

Die in Ziffer 11 Genannten planen und organisieren gemeinsam Überprüfungen von Elementen dieser Varianten an den Grenzübergangsstellen zur BRD sowie im Bezirk POTSDAM mit Ausnahme der Grenzübergangsstelle RUDOWER CHAUSSEE.

13. (1) Die Kommandanten der Grenzübergangsstellen organisieren das Zusammenwirken mit den

- Kommandeuren der Sicherheitseinheiten
- Leitern der Paßkontrollenheiten und
- Leitern der Grenzzollämter sowie den
- Leitern der zuständigen Volkspolizei-Kreisämter/Volkspolizei-Inspektionen/Transportpolizei-Ämter.

Dazu führen die Kommandanten periodische Beratungen durch.

(2) In Abhängigkeit von der Lage an den Grenzübergangsstellen sind die notwendigen gemeinsamen Handlungen der Kräfte durch die Kommandanten mit den Leitern sofort zu organisieren.

- (3) Das Zusammenwirken in Fragen der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs wird von den Leitern der Paßkontrolleinheiten mit den Leitern der Grenzzollämter und den zivilen Institutionen organisiert.
14. (1) Die Aufgaben der bewaffneten Kräfte zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen, Terrorhandlungen und anderen Gewaltakten sowie zur Abwehr von Provokationen, die das gemeinsame Handeln erfordern, sind unter Verantwortlichkeit der Kommandanten gemeinsam mit den Leitern dieser Kräfte in Dokumenten des Zusammenwirkens festzulegen und entsprechend den Erfordernissen zu präzisieren.
- (2) Die Dokumente des Zusammenwirkens werden durch die Vorgesetzten bestätigt, denen die Kommandanten der Grenzübergangsstellen, die Leiter der Paßkontroll-einheiten, die Leiter der Grenzzollämter bzw. die Leiter der zuständigen Volkspolizei-Kreisämter/Volkspolizei-Inspektionen/Transportpolizei-Ämter unmittelbar unterstellt sind.
15. (1) Die Kommandanten und die Leiter der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte informieren sich gegenseitig über Vorkommnisse, die die Verantwortungsbereiche der anderen Kräfte berühren und über eigene Maßnahmen, die Handlungen der anderen Kräfte erfordern.
- (2) Über Befehle und Weisungen setzen sich die Kommandanten und Leiter der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte, soweit sich daraus Aufgaben für das Zusammenwirken ergeben, gegenseitig in Kenntnis.
- (3) Der Abschluß der Kontrolle von Zügen und Wasserfahrzeugen zur Ausfahrt nach der BRD bzw. Westberlin ist den Grenztruppen auf dem festgelegten Meldeweg durch die Paßkontrolleinheiten zu melden.
- (4) Veränderungen in der Verkehrsführung sowie die Öffnung und Schließung von Kontrollpassagen in den Kontrollterritorien der Straßengrenzübergangsstellen zur BRD und zu Westberlin sind durch die Leiter der Paßkontrolleinheiten mit den Leitern der Grenzzollämter und den Kommandanten abzustimmen.

16. (1) Die Leiter der Paßkontrollenheiten regeln das Betreten der Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen in einer in Abstimmung mit den Kommandanten und Leitern der Grenzzollämter festzulegenden Ordnung. Grundlage dieser Ordnung bilden die vom Minister für Nationale Verteidigung und Minister für Staatssicherheit erlassenen Bestimmungen.
- (2) Die Kommandanten regeln das Betreten der Grenzstreckenabschnitte der Grenzübergangsstellen zur BRD und zu Westberlin in einer in Abstimmung mit den Leitern der Paßkontrollenheiten festzulegenden Ordnung.
- (3) Über die Begleitung und die Sicherung von Personen und Fahrzeugen, die nicht zum grenzüberschreitenden Verkehr oder zu den Kräften und Mitteln der Vereinbarungspartner gehören und die zur Durchführung von Arbeiten oder aus anderen Gründen zeitweilig die Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen zur BRD und zu Westberlin betreten bzw. befahren müssen, entscheiden die Kommandanten in Abstimmung mit den Leitern der Paßkontrollenheiten.
17. Erfordert die Klärung besonderer Vorkommnisse an den Grenzübergangsstellen Überprüfungen in den Zuständigkeitsbereichen verschiedener Organe, sind die dazu erforderlichen Maßnahmen und die Überprüfungsergebnisse auf der entsprechenden Ebene des Zusammenwirkens abzustimmen.

IV.

Besonderheiten der Verantwortlichkeit und des
Zusammenwirkens an den Grenzübergangsstellen zur
Volksrepublik Polen und
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

18. (1) An Grenzübergangsstellen, an denen die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs gemeinsam mit den Kontrollorganen des Nachbarstaates erfolgt, wirken die Grenztruppen der DDR mit den Grenzorganen des Nachbarstaates in den Fragen zusammen, die sich aus den Verträgen, Abkommen und Vereinbarungen der DDR mit der VR Polen und der CSSR über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten ergeben.
- (2) Soweit sich daraus Aufgaben für die anderen Vereinbarungspartner ergeben, werden diese durch die Grenztruppen zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.
19. (1) Zu Fragen, die sich aus den Verträgen, Abkommen und Vereinbarungen der DDR mit der VR Polen und der CSSR auf dem Gebiet der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs ergeben, wirken die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung der DDR mit den Grenz- und Zollorganen des Nachbarstaates zusammen.
- (2) Soweit sich daraus Aufgaben für die anderen Vereinbarungspartner ergeben, werden diese durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.
- (3) Die Leiter der Paßkontrolleinheiten und der Grenzzollämter, deren Kräfte zur Durchführung der gemeinsamen Kontrolle auf dem Territorium des Nachbarstaates eingesetzt sind, informieren die Kommandanten über Vorkommnisse, die Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze haben.

20. Die Grenztruppen gewährleisten, daß eine Übergabe/Übernahme festgenommener Personen zwischen den zuständigen Organen der DDR und der VR Polen bzw. CSSR auch an Übergabeorten außerhalb der Kontrollterritorien erfolgen kann.

V.

Verantwortlichkeit und Zusammenwirken bei
zeitweiliger Unterbrechung des grenzüberschreitenden
Verkehrs, zeitweiliger Schließung von
Grenzübergangsstellen sowie beim Übergang
zur gefechtsmäßigen Sicherung

21. (1) Bei Elementarkatastrophen und anderen Gefahrensituationen an Straßen- und Binnenwasserstraßengrenzübergangsstellen, die den reibungslosen und sicheren grenzüberschreitenden Verkehr ernsthaft beeinträchtigen, entscheidet der Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Grenztruppen der DDR über die zeitweilige Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs.
- (2) Bei unmittelbarer Gefährdung haben dieses Recht die Kommandanten.
- (3) Die Kräfte der Deutschen Volkspolizei gewährleisten bei zeitweiliger Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs oder größerem Fahrzeugstau auf den Zufahrtsstraßen die verstärkte Sicherung der Straßen- bzw. Wasserstraßenabschnitte in der Sperrzone bzw. im grenznahen Gebiet sowie die Verkehrsregulierung und erforderliche Umleitung des Straßenverkehrs.
22. (1) Die zeitweilige Schließung der Grenzübergangsstellen und die Sperrung der über die Staatsgrenze führenden Verkehrswege wird grundsätzlich durch den Minister für Nationale Verteidigung befohlen.

(2) Bei überraschendem Überfall oder Einbruch gegnerischer Kräfte hat der Kommandant das Recht, die volle Gefechtsbereitschaft für die Sicherungseinheit sowie die volle Einsatzbereitschaft für die an der Grenzübergangsstelle im Dienst befindlichen Kräfte der Paßkontrollenheiten und der Grenzzollämter zu befehlen, die Grenzübergangsstelle zeitweilig zu schließen und die über die Staatsgrenze führenden Verkehrswege zu sperren.

(3) Die Unterbrechung der Gleis- und Eisenbahnbetriebsnachrichtenverbindungen über die Staatsgrenze erfolgt auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung in Verantwortung der Kommandeure der Grenzkommandos durch die dafür bestimmten Kräfte des Ministeriums für Verkehrswesen.

23. (1) Bei gefechtsmäßiger Sicherung mit zeitweiliger Schließung der Grenzübergangsstellen werden den Kommandanten zeitweilig Teilkkräfte der Paßkontrollenheiten und der Grenzzollämter, darunter das Nachrichtenbetriebspersonal der Grenzzollämter, unterstellt.

Die Stärke der zu unterstellenden Teilkkräfte wird entsprechend der Bedeutung und Größe der Grenzübergangsstellen in den Dokumenten des Zusammenwirkens festgelegt.

(2) Nach Einbeziehung der Räume der Grenzübergangsstellen in das System der gefechtsmäßigen Grenzsicherung und Räumung der Grenzübergangsstellen werden die den Kommandanten zeitweilig unterstellten Teilkkräfte der Paßkontrollenheiten und der Grenzzollämter auf Befehl der Kommandeure der Grenzkommandos rückunterstellt.

24. Die Kräfte der Deutschen Volkspolizei unterstützen die Grenztruppen bei der zeitweiligen Schließung der Grenzübergangsstellen durch das Freimachen der Zufahrtsstraßen zu den Grenzübergangsstellen vom grenzüberschreitenden Verkehr auf der Grundlage der Befehle des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei.

VI.

Verantwortlichkeit und Zusammenwirken
bei der Sicherstellung

25. (1) Für die Versorgung und Unterbringung der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte sind die Organe verantwortlich, denen sie unterstellt sind.
- (2) Gegenseitige Leistungen auf dem Gebiet der materiellen und medizinischen Sicherstellung können zwischen den Leitern der zuständigen Dienste der Grenzkommandos/6. Grenzbrigade Küste/Grenzabschnitte und der Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit sowie der Zollverwaltung der DDR schriftlich vereinbart werden.
- (3) An Grenzübergangsstellen mit gemeinsam genutztem Küchenbetrieb obliegt die Verpflegungsversorgung dem bisherigen Verantwortlichen für die Küchenwirtschaftsführung, der auch für die Bereitstellung der Planstellen und Kräfte ohne Verrechnung der anteiligen Kosten gegenüber den anderen Organen zuständig ist. Bei neu einzurichtenden Küchenbetrieben ist der Verantwortliche für die Küchenwirtschaftsführung zu vereinbaren.
26. (1) Die rückwärtige Sicherstellung der den Kommandanten beim Übergang zur gefechtsmäßigen Sicherung mit zeitweiliger Schließung der Grenzübergangsstelle unterstellten Teilkräfte der Paßkontrollleinheiten und Grenzzollämter erfolgt durch die Grenztruppen.
- (2) Zur Gewährleistung der rückwärtigen Sicherstellung der den Kommandanten zu unterstellenden Teilkräfte halten die zuständigen Organe des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung der DDR Vorräte nach den festgelegten Normen.

27. (1) Die Nationale Volksarmee (Unterkunftsabteilungen) und die Grenztruppen übernehmen vom Rechtssträger (Organe des Ministeriums für Verkehrswesen) mit Nutzungsvertrag die betriebsbereiten Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der gemeinsam zu nutzenden Nachrichtenanlagen der Grenzübergangsstellen.
- (2) Die Grenztruppen übergeben mit Protokoll die für die Paßkontrollleinheiten, Grenzzollämter und zivilen Institutionen bestimmten Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung. Bauliche Veränderungen können nur mit Zustimmung des Rechtsträgers vorgenommen werden. Die Abstimmung dazu wird durch die Grenztruppen vorgenommen.
- (3) Gemeinsam genutzte Gebäudeteile, Anlagen und Einrichtungen verbleiben in der Verantwortung der Grenztruppen.
- (4) Die Ergänzungsausstattung sowie die Instandhaltung der Unterkunftsgeräte und -textilien erfolgt durch die nutzenden Organe. Für die von den Personen des grenzüberschreitenden Verkehrs und die von den Organen der Grenzübergangsstelle gemeinsam genutzten Räume sind die Grenztruppen verantwortlich.
- (5) Die Reinigung gemeinsam genutzter Räume und der Räume, die ausschließlich den einzelnen Organen zur Verfügung stehen, wird in den Nutzungsverträgen vereinbart.
- (6) Die Sicherung der gemeinsam genutzten Objekte in den Räumen der Sicherstellung wird zwischen den Kräften der Grenztruppen und des Ministeriums für Staatssicherheit örtlich vereinbart.
28. (1) Das Kommando der Grenztruppen übergibt die mit dem Arbeitsbereich Paßkontrolle des Ministeriums für Staatssicherheit und mit der Zollverwaltung der DDR abgestimmten Forderungen zur Perspektivplanung sowie die Jahresplanung für Erhaltungsmaßnahmen nach ihrer Bestätigung an das Ministerium für Verkehrswesen.
- (2) Die Forderungen zur Perspektiv- und Jahresplanung bilden die Grundlage für die Erarbeitung von Forderungsprogrammen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann für erforderliche Baumaßnahmen, die nicht Bestandteil der Perspektiv- und Jahresplanung sind, die Erarbeitung von Forderungsprogrammen nach Abstimmung zwischen dem Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen der DDR, dem 1. Stellvertreter des Ministers für Staatssicherheit und dem Leiter der Zollverwaltung der DDR auf Weisung des Stellvertreters des Ministers und Chef der Grenztruppen der DDR erfolgen.

(4) Das Kommando der Grenztruppen koordiniert die Forderungen mit dem Arbeitsbereich Paßkontrolle des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung der DDR und übergibt die Forderungsprogramme nach Bestätigung gemäß Ziffer 29 Absatz 2 an das Ministerium für Verkehrswesen (Rechtsträger).

Der Arbeitsbereich Paßkontrolle koordiniert die Forderungen mit den beteiligten zivilen Institutionen.

(5) Für die Durchsetzung der Forderungen in der Phase der Bauvorbereitung und -durchführung sowie für die Vorbereitung der Nutzungsübergabe ist das Kommando der Grenztruppen gegenüber dem Ministerium für Verkehrswesen zuständig und wirkt dabei mit dem Arbeitsbereich Paßkontrolle des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung der DDR zusammen.

(6) Änderungen der bestätigten Forderungsprogramme können nur auf dem für das jeweilige Forderungsprogramm festgelegten Koordinierungs- und Bestätigungsweg vorgenommen werden.

29. (1) Die Forderungen für die Perspektiv- und Jahresplanung werden bestätigt:

a) für die Perspektivplanung

durch den Minister für Nationale Verteidigung nach Mitzeichnung durch den Minister für Staatssicherheit und den Minister für Außenhandel

b) für die Jahresplanung

durch den Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Grenztruppen der DDR nach Mitzeichnung durch den 1. Stellvertreter des Ministers für Staatssicherheit und den Leiter der Zollverwaltung der DDR

(2) Die Forderungsprogramme werden bestätigt:

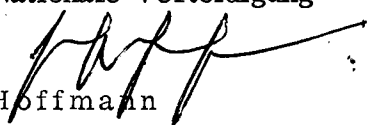
- a) für den Neubau von Grenzübergangsstellen
durch den Minister für Nationale Verteidigung nach Mitzeichnung durch den
Minister für Staatssicherheit und den Minister für Außenhandel
- b) für Rekonstruktions- und Werterhaltungsmaßnahmen über 1 Million Mark
durch den Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef
der Grenztruppen der DDR nach Mitzeichnung durch den 1. Stellvertreter
des Ministers für Staatssicherheit und den Leiter der Zollverwaltung der DDR
bis 1 Million Mark
durch die vom Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen der
DDR, vom 1. Stellvertreter des Ministers für Staatssicherheit und vom
Leiter der Zollverwaltung der DDR Beauftragten.

VII.


Schlußbestimmungen

30. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erlassen die Minister nach gegenseitiger
Abstimmung Dienstvorschriften, Befehle und Weisungen.
31. Diese Vereinbarung tritt am **01.10. 1975** in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft die Ziffern 12, 13 und 14 der "Vereinbarung über
die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken der Organe des Ministeriums für
Staatssicherheit und des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 15.01.1963".

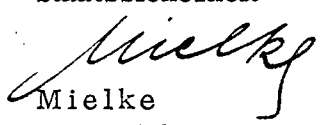
Minister für
Nationale Verteidigung


Hoffmann
Armeegeneral


Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei


Dickel
Generaloberst

Minister für
Staatssicherheit


Mielke
Generaloberst

Minister für Außenhandel


Sölle

Geheime Verschlusssache!

VS-Nr.: A 299679 ... Ausf. Blatt 21

Anlage 1

Übersicht

über die örtliche Zuständigkeit der Kommandanten/Leiter
an den Grenzübergangsstellen

Grenzübergangsstelle	Art	Zuständigkeit / Kommandant	Standorte Leiter PKE	Leiter GZA	Leiter VP-Dienststelle
1	2	3	4	5	6
<u>I. Staatsgrenze zur BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</u>					
SEMSDORF	Straße	SEMSDORF	SEMSDORF	SEMSDORF	VPKA GREVESMÜHLEN
HERRNBURG	Eisenbahn	SEMSDORF	HERRNBURG	HERRNBURG	TPA SCHWERIN
SCHWANHEIDE	Eisenbahn	SCHWANHEIDE	SCHWANHEIDE	SCHWANHEIDE	TPA SCHWERIN
HORST	Straße	HORST	HORST	HORST	VPKA HAGENOW
CUMLOSEN	Wasser	CUMLOSEN	CUMLOSEN	CUMLOSEN	VPKA PERLEBERG
SALZWEDEL	Straße	SALZWEDEL	SALZWEDEL	SALZWEDEL	VPKA SALZWEDEL
BUCHHORST	Wasser	OEBISFELDE	BUCHHORST	BUCHHORST	VPKA KLÖTZE
OEBISFELDE	Eisenbahn	OEBISFELDE	OEBISFELDE	OEBISFELDE	TPA MAGDEBURG
MARIENBORN	Autobahn	MARIENBORN/A.	MARIENBORN/A.	MARIENBORN/A.	VPKA HALDENSLEBEN
MARIENBORN	Eisenbahn	MARIENBORN/A.	MARIENBORN/A.	MARIENBORN /Eisenbahn	TPA MAGDEBURG
ELLRICH	Eisenbahn	ELLRICH	ELLRICH	ELLRICH	TPA ERFURT
WORBIS	Straße	WORBIS	WORBIS	WORBIS	VPKA WORBIS
WARTHA	Straße	WARTHA/Straße	WARTHA/Straße	WARTHA/Straße	VPKA EISENACH
WARTHA	Eisenbahn	WARTHA/Straße	WARTHA/Straße	WARTHA/Straße	TPA ERFURT

1	2	3	4	5	6
GERSTUNGEN	Eisenbahn	GERSTUNGEN	GERSTUNGEN	GERSTUNGEN	TPA ERFURT
MEININGEN	Straße	MEININGEN	MEININGEN	MEININGEN	VPKA MEININGEN
EISFELD	Straße	EISFELD	EISFELD	EISFELD	VPKA HILDBURGHAUSEN
PROBSTZELLA	Eisenbahn	PROBSTZELLA	PROBSTZELLA	PROBSTZELLA	TPA GERA
HIRSCHBERG	Autobahn	HIRSCHBERG	HIRSCHBERG	HIRSCHBERG	VPKA SCHLEIZ
GUTENFÜRST	Eisenbahn	GUTENFÜRST	GUTENFÜRST	GUTENFÜRST	TPA KARL-MARX-STADT

II. Staatsgrenze zu WESTBERLIN

BORNHOLMER STRASSE	Straße	BORNHOLMER STRASSE	BORNHOLMER STRASSE	BORNHOLMER STRASSE	VPI PANKOW
CHAUSSEE STRASSE	Straße	INVALIDEN- STRASSE	INVALIDEN- STRASSE	INVALIDEN- STRASSE	VPI MITTE
INVALIDENSTRASSE	Straße	INVALIDEN- STRASSE	INVALIDEN- STRASSE	INVALIDEN- STRASSE	VPI MITTE
FRIEDRICHSTRASSE	Eisenbahn	FRIEDRICH- STRASSE	FRIEDRICH- STRASSE	FRIEDRICH- STRASSE	TPA BERLIN
MARSCHALLBRÜCKE	Wasser	MARSCHALL- BRÜCKE	MARSCHALL- BRÜCKE	MARSCHALL- BRÜCKE	Wasserschutzpolizei - Inspektion
OSTHAFEN	Wasser	MARSCHALL- BRÜCKE	MARSCHALL- BRÜCKE	MARSCHALL BRÜCKE	Wasserschutzpolizei - Inspektion
FRIEDRICH-ZIMMER- STRASSE	Straße	FRIEDRICH- ZIMMER-STR.	FRIEDRICH- ZIMMER-STR.	FRIEDRICH- ZIMMER-STR.	VPI MITTE
HEINRICH-HEINE- STRASSE	Straße	HEINRICH-HEINE- STRASSE	HEINRICH-HEINE- STRASSE	HEINRICH-HEINE- STRASSE	VPI MITTE
OBERBAUMBRÜCKE	Straße	OBERBAUM- BRÜCKE	SONNENALLEE	SONNENALLEE	VPI FRIEDRICHSHAIN
SONNENALLEE	Straße	SONNENALLEE	SONNENALLEE	SONNENALLEE	VPI TREPTOW

1	2	3	4	5	6
BRITZER ZWEIGKANAL	Wasser	SONNENALLEE	MARSCHALL- BRÜCKE	MARSCHALL- BRÜCKE	Wasserschutzpolizei- Inspektion
RUDOWER CHAUSSEE	Straße	RUDOWER CHAUSSEE	Zentralflughafen SCHÖNEFELD	Zentralflughafen SCHÖNEFELD	VPKA Königs- Wusterhausen
DREWITZ	Autobahn	DREWITZ	DREWITZ	DREWITZ	VPKA POTSDAM
DREWITZ	Eisenbahn	GRIEBNITZSEE	GRIEBNITZSEE	GRIEBNITZSEE	TPA POTSDAM
GRIEBNITZSEE	Eisenbahn	GRIEBNITZSEE	GRIEBNITZSEE	GRIEBNITZSEE	TPA POTSDAM
NEDLITZ	Wasser	NEDLITZ	NEDLITZ	NEDLITZ	VPKA POTSDAM
BRÜCKE DER EINHEIT	Straße	NEDLITZ	GRIEBNITZSEE		VPKA POTSDAM
BABELSBERGER ENGE	Wasser	NEDLITZ	NEDLITZ	NEDLITZ	VPKA POTSDAM
STAAKEN	Straße	STAAKEN	STAAKEN	STAAKEN	VPKA NAUEN
STAAKEN	Eisenbahn	STAAKEN/ Straße	STAAKEN/ Straße		TPA POTSDAM
HENNIGSDORF	Wasser	HENNIGSDORF	HENNIGSDORF	HENNIGSDORF	VPKA ORANIENBURG
<u>III. Staatsgrenze zur TSCHECHOSLOWAKISCHEN SOZIALISTISCHEN REPUBLIK</u>					
SCHÖNBERG/VOJTANOV	Straße	SCHÖNBERG	SCHÖNBERG	SCHÖNBERG	VPKA OELSNITZ
BAD BRAMBACH	Eisenbahn	SCHÖNBERG	SCHÖNBERG	SCHÖNBERG	TPA KARL-MARX-STADT
VOJTANOV					
OBERWIESENTHAL	Straße	SCHÖNBERG	OBERWIESENTHAL	OBERWIESENTHAL	VPKA ANNABERG
BOZI DAR					
ZINNWALD	Straße	ZINNWALD	ZINNWALD	ZINNWALD	VPKA DIPPOLDISWALD
CINOVEC					
BAD SCHANDAU	Eisenbahn	SCHMILKA	BAD SCHANDAU	BAD SCHANDAU	TPA DRESDEN
DECIN					
SCHMILKA	Straße	SCHMILKA	BAD SCHANDAU	SCHMILKA	VPKA PIRNA
HRENSKO					
SCHÖNA	Wasser	SCHMILKA	BAD SCHANDAU	SCHMILKA	VPKA PIRNA
HRENSKO					

1	2	3	4	5	6
EBERSBACH	Eisenbahn	SEIFHENNERS-DORF	SEIFHENNERS-DORF	SEIFHENNERS-DORF	TPA DRESDEN
SEIFHENNERSDORF	Straße	SEIFHENNERS-DORF	SEIFHENNERS-DORF	SEIFHENNERS-DORF	VPKA ZITTAU
VARNSDORF					
ZITTAU	Eisenbahn	GÖRLITZ-STRASSE	SEIFHENNERS-DORF	SEIFHENNERS-DORF	TPA DRESDEN
 IV. Staatsgrenze zur Volksrepublik POLEN					
ZITTAU	Straße	GÖRLITZ-STRASSE	SEIFHENNERS-DORF	GÖRLITZ-STRASSE	VPKA ZITTAU
SIENIAWKA					
GÖRLITZ	Eisenbahn	GÖRLITZ-STRASSE	GÖRLITZ-STRASSE	GÖRLITZ-STRASSE	TPA DRESDEN
ZGORZELEC					
GÖRLITZ	Straße	GÖRLITZ-STRASSE	GÖRLITZ-STRASSE	GÖRLITZ-STRASSE	VPKA GÖRLITZ
ZGOZELEC					
HORKA	Eisenbahn	GÖRLITZ-STRASSE	GÖRLITZ-STRASSE	GÖRLITZ-STRASSE	TPA DRESDEN
BAD MUSKAU	Straße	FORST-Autobahn	BAD MUSKAU	FORST-Autobahn	VPKA WEISSWASSER
MUZAKOW					
FORST	Autobahn	FORST-Autobahn	FORST-Autobahn	FORST-Autobahn	VPKA FORST
OLSZYNA					
FORST	Eisenbahn	FORST-Autobahn	FORST-Autobahn	FORST-Autobahn	TPA COTTBUS
TUPLICE					
WILHELM-PIECK-STADT	Straße	FORST-Autobahn	W.-P.-St.GUBEN	W.-P.-St.GUBEN	VPKA W.-P.-St.GUBEN
GUBEN/GUBIN					
WILHELM-PIECK-STADT	Eisenbahn	FORST-Autobahn	W.-P.-St.GUBEN	W.-P.-St.GUBEN	TPA COTTBUS
GUBEN/GUBIN					
EISENHÜTTENSTADT	Wasser	FRANKFURT/O	FRANKFURT/O	FRANKFURT/O	VPKA EISENHÜTTENSTADT
MILOW					
FRANKFURT/O	Autobahn	FRANKFURT/O	FRANKFURT/O	FRANKFURT/O	VPKA FRANKFURT/O
SWIECKO					

1	2	3	4	5	6
FRANKFURT/O KUNOWICE FRANKFURT/O	Eisenbahn Wasser	FRANKFURT/O Straße FRANKFURT/O Straße	FRANKFURT/O Eisenbahn FRANKFURT/O Straße	FRANKFURT/O Eisenbahn FRANKFURT/O Autobahn	TPA FRANKFURT/O VPKA FRANKFURT/O
FRANKFURT/O SLUBICE KIETZ- KOSTRZYN HOHNSAATEN KOSTRZYN SCHWEDT KRAJNIK DOLNY GARTZ WIDUCHOWA MESCHERIN GRIFYNO TANTOW SZCZECIN GUMIENCE POMELLEN KOLBASKOWO GRAMBOW SZCZECIN GUMIENCE LINKEN LUBIESZYN ÜCKERMÜNDE KARNIN WOLGAST AHLBECK	Straße Eisenbahn Wasser Straße Wasser Eisenbahn Autobahn Eisenbahn Wasser Wasser Straße Wasser Wasser Straße	FRANKFURT/O Straße FRANKFURT/O Straße FRANKFURT/O Straße POMELLEN AHLBECK	FRANKFURT/O Eisenbahn FRANKFURT/O Straße FRANKFURT/O Eisenbahn SCHWEDT SCHWEDT SCHWEDT SCHWEDT SCHWEDT SCHWEDT POMELLEN POMELLEN POMELLEN POMELLEN POMELLEN POMELLEN POMELLEN POMELLEN POMELLEN POMELLEN NEUBRANDENBURG AHLBECK AHLBECK AHLBECK AHLBECK	FRANKFURT/O Eisenbahn FRANKFURT/O Autobahn FRANKFURT/O Autobahn FRANKFURT/O Eisenbahn GARTZ GARTZ GARTZ GARTZ GARTZ GARTZ POMELLEN POMELLEN POMELLEN POMELLEN POMELLEN POMELLEN POMELLEN POMELLEN POMELLEN AHLBECK AHLBECK AHLBECK AHLBECK	TPA FRANKFURT/O VPKA FRANKFURT/O VPKA FRANKFURT/O TPA FRANKFURT/O VPKA BAD FREIENWALD VPKA SCHWEDT VPKA ANGERMÜNDE VPKA ANGERMÜNDE TPA FRANKFURT/O VPKA PASEWALK TPA NEUBRANDENBURG VPKA PASEWALK VPKA ÜCKERMÜNDE VPKA WOLGAST VPKA WOLGAST VPKA WOLGAST